



Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2013

Donnerstag, den 27.02.2014

Das Jahr 2013 ist vorbei, das achte Jahr im Abmahnwahn ist ebenfalls Geschichte und es ist nun wieder Zeit, wie immer im Februar des Folgejahres, eine Einschätzung, mögliche Fragen zur Lage, sowie einer Trendprognose im Abmahnwesen aufzuzeigen. Die Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn (IGGDAW) versucht, aus ihrer Sicht solch eine Einschätzung vorzunehmen.

Für die Aufarbeitung der Daten gebührt hier in erster Linie unserer Datenbearbeiterin „Princess15114“ Dank und Anerkennung für ihre ehrenamtliche Arbeit und Engagement.

Bei der veröffentlichten Statistik zum Thema: „Filesharing Abmahnwesen Deutschland“ werden bei der Erhebung der Daten, Analyse, Auswertung und Prognosen, dieses nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Wer andere empirische Zahlen hat, kann mit diesen aufwarten und seine Prognosen veröffentlichen.

Diese Statistik mit den beinhalteten Grafiken und Tabellen darf nach den Richtlinien der [Creative Commons](#) (CC) durch Namensnennung des Urhebers/Rechteinhabers (Lizenzgeber) verbreitet oder auf sonst eine Art und Weise verwendet werden, darüber hinaus ist eine kommerzielle Nutzung nicht zugelassen und eine Bearbeitungen nicht erlaubt.

Grundlage und Inhalt unserer Datenbank

Die dieser Übersicht zu Grunde liegenden Daten stammen ausschließlich aus freiwilligen Angaben und sind öffentlich zugänglich. Die Informationen Abgemahnter wurden auf Grund ihres Alias (Nicknames) hinreichend anonymisiert. Als Quelle dienen diverse Foren und das [Update-Formular: Wer mahnt was ab?](#).

Mit mehr als 11.886 erfassten Datensätzen (31.12.2013) über alle Kanzleien, mittlerweile 72 (Vorjahr 69) wird statistische Signifikanz erwartet.

Die Entwicklung der Abmahnungen seit 2005 ist im unteren Diagramm deutlich zu sehen, wobei die Entwicklung in 2010 wohl Zahlenmäßig ihren Höhepunkt und in 2013 ihren vorläufigen Tiefststand erreicht haben dürfte.

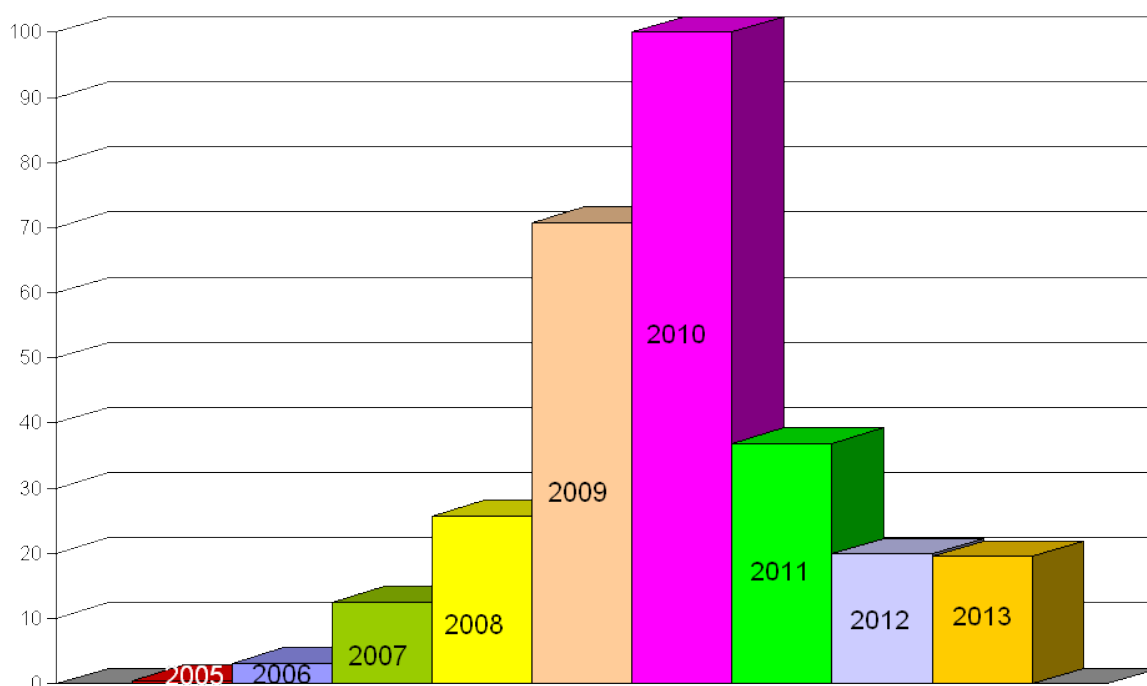


Abb. Gesamtentwicklung Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen (Filesharing)

Von den im Bereich Filesharing-Abmahnung verschickenden 72 Abmahnkanzleien sind nachfolgend nur 15 aufgeführt. Ursache hierfür ist der Umstand, dass dies übrigen Kanzleien bisher in 2013 bezüglich Abmahnungen nicht aktiv waren, oder die Aktivität durch Schätzungsunsicherheit des Gesamtvolumens zu vernachlässigen ist (Auffenberg, Baek Law, Clausbruch/Steinmeier/Cramer, Coprotect [Rate Dr. Heidelberg/Dr. Simon], Bente vorm. Diesselhorst/Bente/von Lojewski, DigiProtect, Graf von Westphalen, Kern & Cherkeh, Knapp/Lanio/Gesser & Kollegen, Meier, Schindler/Bolze, Simon & Partner, von Gerkan & Burow, von Kenne & Partner).

Im Gesamtvolumen sind ebenso die im Dezember 2013 verschickten Streaming-Abmahnungen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass in der Tabelle „prozentualer Anteil am Abmahnwahn“ die Kanzlei Urmann und Kollegen vom vorletzten auf den dritten Platz gelangte.

Die Top 15 der Abmahner sind prozentual wie folgt am Abmahnwahn beteiligt:

Abmahner	Abmahnungen Hochrechnung 2013	% Anteil
Waldorf Frommer ehem. Waldorf	34800	31,93
Sasse & Partner	10875	9,98
Urmann & Kollegen vorm. KuW	10145	9,31
WeSaveYourCopyrights RA-ges. mbH	9425	8,65
FAREDS	7830	7,19
Negele/Zimmel/Kremer/Greuter	6525	5,99
Sebastian	5655	5,19
Reichelt-Klute-Assmann	5220	4,79
Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte	4640	4,26
Kornmeier & Kollegen	3220	2,95
Munderloh	2380	2,18
Nimrod Bockslaff Scheffen	2100	1,93
Rasch	1820	1,67
Schutt & Waetke	1120	1,03
Sonstige	3220	2,95
Gesamt	108.975	100,00

Abb. prozentualer Anteil am Abmahnwahn

Hochrechnung der verschickten Abmahnungen in 2013

Die Hochrechnung ist eine Abschätzung der Dimension auf Grundlage mitgeteilter Aktivitäten und auf Blogs von Kanzleien, die Abgemahnte betreuen, Mitteilungen der Abgemahnten selbst, eigener Internet-Recherchen und dem [Update-Formular: Wer mahnt was ab?](#) .

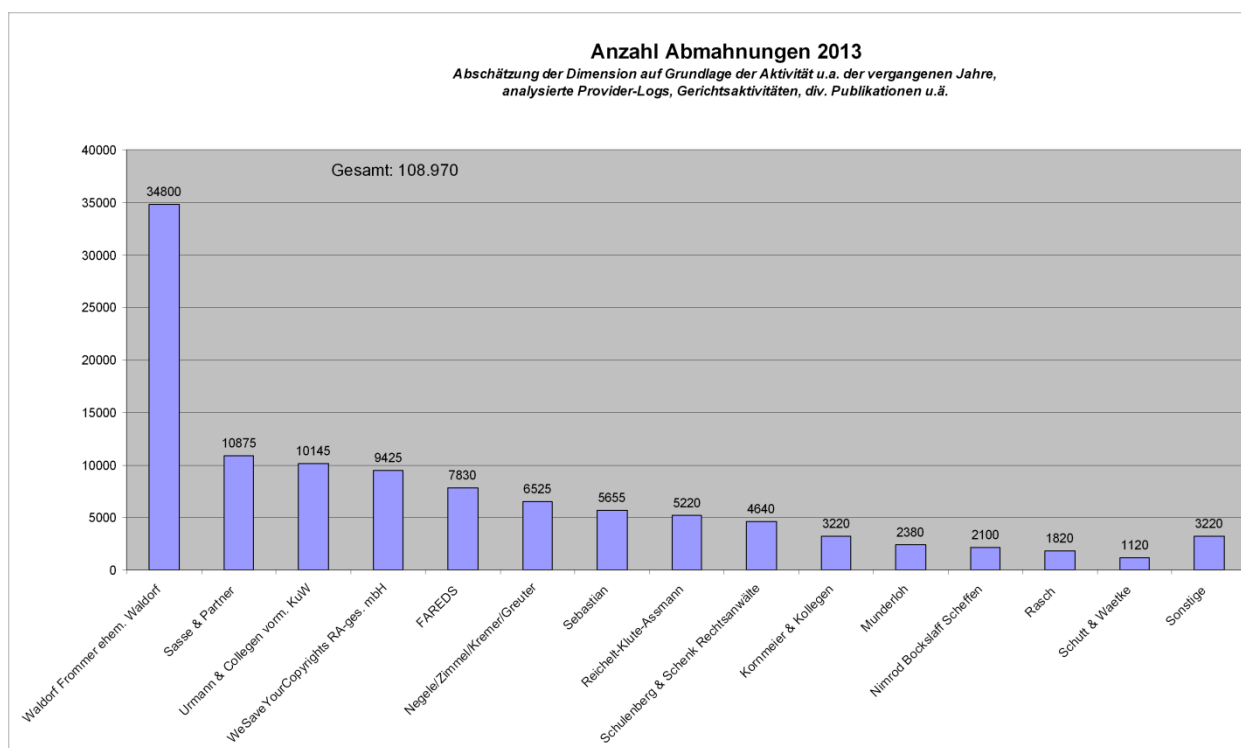


Abb. Hochrechnung der verschickten Abmahnungen

Damit beträgt die hochgerechnete Anzahl von Abmahnungen für das Jahr 2013

108.975

was einer Reduzierung von nur **1,3 %** zum Vorjahr entspricht.

Zahlenmäßige Entwicklung der abgemahnten Werke, der Rechteinhaber und der abmahnenden Kanzleien

Eine zahlenmäßige Entwicklung der abgemahnten Werke, der Rechteinhaber und der abmahnenden Kanzlei ist in der unteren Tabelle ersichtlich.

Bemerkenswert ist, dass trotz sinkendem Abmahnvolumen die Zahl der Rechteinhaber und der abmahnenden Kanzleien gestiegen ist.

Stellt sich die Frage warum?

Dies können jedoch nur die Rechteinhaber und die Abmahnkanzleien beantworten, wenn sie es denn tun würden.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
abgemahnte Werke	62	1.732	2.252	3.677	4.923	5.927	6.559
Rechteinhaber	16	110	159	285	370	422	446
Abmahnkanzleien	5	21	29	44	53	65	72

Tabelle: Abmahnkanzleien, Rechteinhaber, abgemahnte Werke im Jahresvergleich

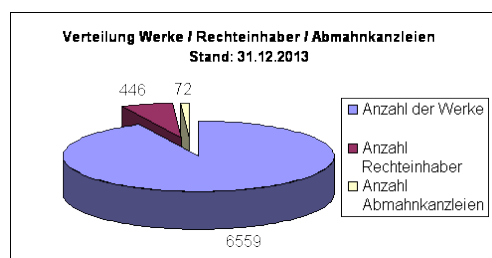
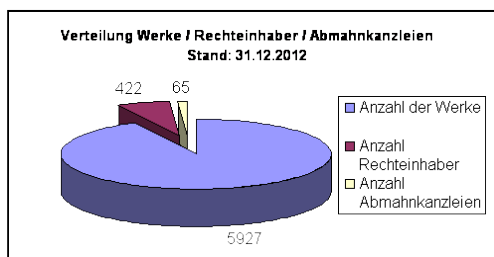


Abb. Verteilung Werke, Rechteinhaber, Abmahnkanzleien im Vorjahresvergleich

Verteilung der abgemahnten Werke nach Inhalt

Seit über drei Jahren nehmen die Abmahnungen wegen Filmwerken (Spielfilm/Erotik) immer so um die Hälfte am Gesamtvolumen ein. Das Genre Spielfilm hat in 2013 die Kategorie Erotikfilm weiter zurückgedrängt. Während Abmahnungen für Hörbücher/EBooks sanken, stieg der Anteil an Abmahnungen, die wegen Computeranwendungssoftware (Nexus, PhilyZip, SocialEyePlayer, Zipper+) verschickt wurden. Hinter dem MP3-Anteil verbergen sich fast ausschließlich aktuelle Stücke aus den Charts, enthalten entweder in den „Top100“ oder Sampler wie Bravo-Hits, Dream-Dance, Top of the Clubs, sowie komplette Alben einzelner Interpreten.

	1. HJ 2009	2.HJ 2009	1. HJ 2010	2.HJ 2010	1. HJ 2011	2.HJ 2011	1. HJ 2012	2.HJ 2012	1. HJ 2013	2. HJ 2013
	alle Angaben in %									
eBook	12,2	6,8	3,8	3,4	4,3	3,7	0,5	0,9	0,9	0,7
MP3	58,5	61,2	42,8	42,0	41,9	43,1	46,6	41,0	19,3	22,8
Games	3,7	2,5	2,3	3,1	4,8	4,3	2,8	4,0	5,3	7,1
Software	1,1	0,8	0,6	0,4	0,0	0,1	1,4	2,5	2,6	1,3
Pornos	12,0	14,4	22,3	22,0	22,0	19,7	12,2	17,0	24,6	24,2
Spielfilme	10,3	13,1	28,0	28,9	26,9	29,0	36,5	34,6	47,4	43,9
Sonstiges	2,1	1,2	0,3	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle: Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Halbjahresvergleich

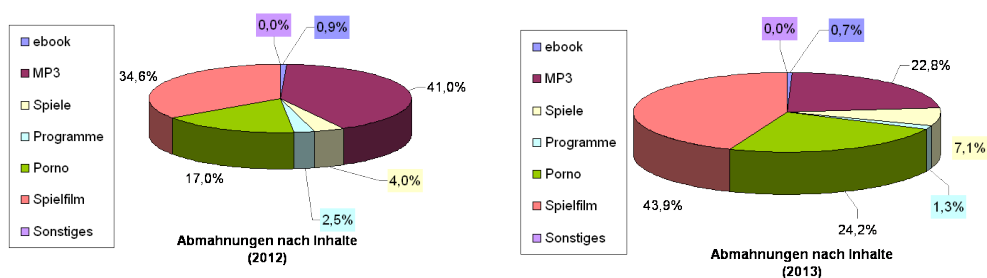


Abb. Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Vorjahresvergleich

Bei dem Vergleich der Abmahnungen nach Inhalte zum Vorjahr, ist eine auffällige Umschichtung zu bemerken. Hauptursache ist die verstärkte Abmahnbarkeit hinsichtlich TV-Serien (Sasse & Partner, Waldorf Frommer) die in die Rubrik ‚Spielfilm‘ fallen. Auch im zweiten Halbjahr 2013 wurden Abmahnungen für TV-Serien generiert (Waldorf Frommer i.a. 20th Fox).

Angesichts der Betrachtung ist es daher auch nicht verwunderlich, dass 43,9% aller Abmahnungen sich auf vermeintlichen Urheberrechtsverletzungen von teilweise aktuellen Serien-Hits aus den USA, sowie Spielfilme unterschiedlichsten Genre (von Kinohits bis zu sogenannten B-Movies). Mit 24,2% aller Abmahnungen folgen auf Platz 2 Erotikstreifen und danach erst auf Platz 3 MP3 mit 22,8%.

Reaktion der Abgemahnten

Ausgewertet kann natürlich nur werden, wenn von den Betroffenen eine entsprechende Rückmeldung erfolgt. In der Formularmaske der Abmahndatenbank gibt es dazu ein Feld, in dem man seine E-Mail-Adresse für Rückfragen hinterlegen kann. Das muss jedoch nicht zwingend eine E-Mail-Adresse sein, sondern könnte auch ein selbstvergebenes, eindeutiges Kürzel sein, damit man Folgeeinträge über den weiteren Fortgang dem Ersteintrag zuordnen kann.

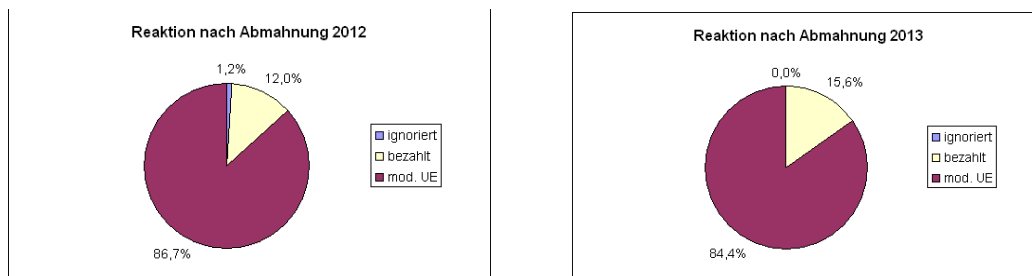


Abb. Verhalten der Abgemahnten nach Erhalt einer Abmahnung im Vorjahresvergleich

Zahler im Sinn der Statistik sind jene, die entweder zahlten oder über eine Vergleichsvereinbarung mit dem Abmahner den Rechtsstreit beilegten und dies auch mitteilten.

Betroffene, die sich in den Foren melden, aber über ihr weiteres Verhalten keine Auskunft mehr gaben, und/oder nach Erhalt der notwendigen Informationen ihren Account löschen, und bei denen auch Inkasso- und Mahnbescheidwellen nicht zu einer Rückmeldung führen, gelten als sogenannte „One-Post-User“ und werden im Alternativdiagramm den Zahlern zugeordnet.

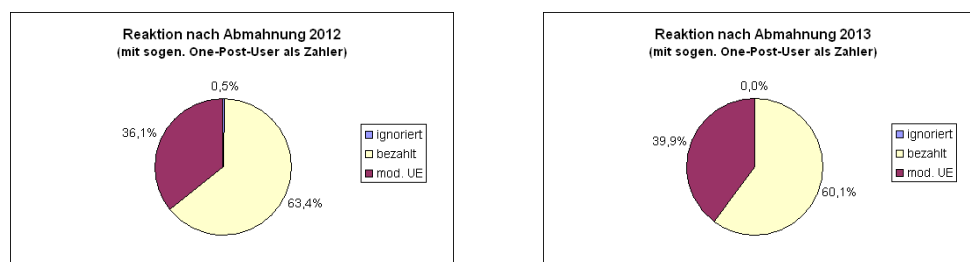


Abb. Verhalten der One-Post-User nach Erhalt einer Abmahnung im Vorjahresvergleich

An keinem andern Punkt der Datenerfassung wird deutlich, welche Auswirkungen die netzweit verbreitete Information auf die Psyche Abgemahnter und deren Entscheidungen hat. Bereits eine lautstarke Ankündigung Anfang des Jahres 2009, in Bälde würde eine vermutete Klagewelle über Deutschland rollen, hatte zum Ergebnis, dass noch im gleichen Jahr die Sofortzahlerquote sprunghaft anstieg.

Wie man im Vorjahresvergleich deutlich erkennt, erzielten Veröffentlichungen von Gerichts- und Pressepresse über die Anzahl eingereicherter Verfahren an den Gerichtsstandorten Köln und München die gleiche Wirkung. Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass es sich bei den erwähnten Klagezahlen aus dem Jahr 2012 meist um Fälle handelt, die sich auf unterstellte Tathandlungen aus den Jahren 2009 und teils 2010 beziehen, also Zeiträume, in denen das Abmahnvolumen ohnehin sehr hoch war. Mit einer Spitze der Klagezahlen wird aber erst Ende des Jahres 2013 für die Fälle aus 2010 gerechnet.

Projiziert man nun aber unter Berücksichtigung gesunkener Abmahnzahlen des Jahres 2012, das gestiegene Sofortzahlerverhalten auf die zu erwartenden Gerichtsverfahren in den Jahren 2015/2016, so bleiben zwar nur noch wenige Beklagte übrig, die aber dann fundierte Argumente zu bieten haben und die Klage auch nicht scheuen. Die Ära eines Endes der gerichtlichen Massenvergleicherei scheint also eingeläutet.

Abmahnvolumen in der Gesamtübersicht im Vergleich 2012 zu 2013

Die Tabelle zeigt auch hier die Entwicklung im Abmahnwahn der nahezu konstant gegenüber 2012 geblieben ist. Bis auf wenige Abmahnkanzleien wie, Sasse & Partner, Rasch, Munderloh, Kornmeier & Kollegen und Negele/Zimmel/Kremer/Beller, die weniger Abmahnungen verschicken und somit natürlich auch geringere Gesamtforderungen haben. Auffällig jedoch ist, dass die durchschnittlichen Forderungen gestiegen sind. Negativ ist hier WeSaveYourCopyRights die mit ihren durchschnittlichen Forderungen von 719,69 Euro deutlich angezogen hat und „Spitze“ ist. Letztendlich bestätigt sich jedoch in der Höhe der Forderungen, dass es in diesem Abmahnwahn in erster Linie nur ums Geldverdienen geht und es Zeit für eine gesetzlich festgelegte Obergrenze wird, entweder der Streitwerte oder der Gesamtkosten für eine Abmahnung im P2P-Bereich.

Abmahner	Anzahl der Abmahnungen		Änderung zum Vorjahr	Ø Forderungen in €		Änderung zum Vorjahr	Gesamtforderung in €		Änderung zum Vorjahr
	2012	2013		2012	2013		2012	2013	
Waldorf/Frommer	24.975	34.800	↑	964,00	831,30	↓	24.075.900	28.929.094	↑
Sasse & Partner	11.745	10.875	↓	800,00	817,86	↑	9.396.000	8.894.242	↓
Urmann & Kollegen	2.800	10.145	↑	650,00	251,00	↓	1.820.000	2.546.395	↑
WeSaveYourCopyRights	6.625	9.425	↑	544,00	719,69	↑	3.604.000	6.783.100	↑
FAREDS	6.500	7.830	↑	553,00	563,52	↑	3.594.500	4.412.379	↑
Negele/Zimmel/Kremer/Beller	6.890	6.525	↓	885,00	885,56	↑	6.097.650	5.778.250	↓
Sebastian	5.330	5.655	↑	1.565,00	1.213,67	↓	8.341.450	6.863.294	↓
Reichelt-Klute-Assmann	3.080	5.220	↑	1.104,00	1.090,55	↓	3.400.320	5.692.671	↑
Schulenberg/Schenk	3.500	4.640	↑	1.298,00	1.296,00	↓	4.543.000	6.013.440	↑
Kornmeier & Kollegen	7.670	3.220	↓	463,00	431,21	↓	3.551.210	1.388.506	↓
Munderloh	6.345	2.380	↓	780,00	780,00	●	4.949.100	1.856.400	↓
Nimrod Bockslaff Scheffen	Sonstige	2.100	↑	-	889,51	↑	Sonstige	1.867.964	↑
Rasch	6.210	1.820	↓	1.200,00	1.200,00	●	7.452.000	2.184.000	↓
Schutt & Waecke	Sonstige	1.120	↑	586,00	747,81	↑	Sonstige	837.550	↑
Sonstige* . **	18.750	3.220	↓	561,00	719,00	↑	Sonstige	2.315.180	↑
Gesamt	110.420	108.975	↓	796,87	829,11	↑	87.259.530,00	86.362.464,69	↓

*Sonstige: Aman, APW ehem. Auffenberg BAEK LAW, Brodauf, CARVUS LAW, CGM (auch nicht nach Übernahme der Mandate von Schalast & Partner nach Mitteilung von 06/2012), CSR, Lihl, Nimrod, Schieck, Schutt&Waecke, SKW, Seelig&Christ, Zimmermann&Decker

** Auflösung der Kanzlei Beak LAW zum 31.12.2012 (www.baek-law.de)

Trend in der Rechtsprechung

Seit Ende 2010 wurde ersichtlich, dass die Zahlen der Klagen nicht geringer werden und die prognostizierten sich bestätigen. Der eingeschlagene tatsächliche Vermutungs-Kurs: „BGH - Sommer unseres Lebens“ wird konsequent fortgesetzt und die Anforderungen an den Anschlussinhaber im Allgemeinen erhöht. Sicherlich sind die Zahlen nicht besorgniserregend hoch angestiegen, aber es ist zu erkennen, dass die Schlagzahl der Klageverfahren tendenziell ansteigt. Überdeutlich ist, dass sich die Verteidigung eines Betroffenen immer schwieriger darstellt und man Seitens der Betroffenen dringend vom einfachen Bestreiten abgehen muss. Es ist unsinnig, dass man nur behauptet ohne es für den Richter schlüssig und nachvollziehbar zu beweisen. Genauso wenig ist es anzuraten jemanden als Täter, egal ob minderjähriges bzw. volljähriges Kind, als Ausrede namentlich zu benennen. Es muss und sollte der Vergangenheit angehören.

Für die Jahresstatistik 2013 wurden alle in der Rubrik „empfohlene Anwälte“ bei der [Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn](#) gelisteten Rechtsanwaltskanzleien angeschrieben und um die Mitteilung ihrer Zahlen gebeten. Hierauf wurden uns von den Kanzleien die notwendigen Zahlen zur Verfügung gestellt, bei denen wir uns dafür recht herzlich bedanken.

Um keine falsche Schlüsse zu ziehen, die nachfolgenden Zahlen in den Tabellen entsprechen nicht der Gesamtzahl der tatsächlich durchgeführten Mahn- und Klageverfahren, sondern sind das Resultat

tat der Abfrage der bei der [IGGDW](#) gelisteten Kanzleien. Trotzdem ist ein gewisser Trend zu erkennen, die Zahl der Klagen nimmt zu. Was sich logischerweise auch als Trend für das Jahr 2013 abzeichnen wird, da in den Jahren 2009 und 2010 die meisten Abmahnungen versandt wurden. Höhepunkt des Jahres 2012 war sicherlich die Entscheidung der Bundesrichter zur Haftung von Eltern für ihre minderjährigen Kindern (BGH: „Morpheus“). Hierzu danke an den BGH, sowie an die Kanzlei Wilde Beuger & Solmecke in Verbindung mit ihrem Betroffenen mit Rückgrat.

Aus den uns von den angefragten Kanzleien zur Verfügung gestellten Zahlen konnten nachfolgende Ergebnisse selektiert werden.

So sind in einer Gegenüberstellung der Jahre 2012 und 2013 die Anzahl der Kanzleien welche die Abgemahnte vertreten, Betroffene die nach Beauftragung eines Anwaltes und mit dessen Hilfe einen Vergleich erreichten dargestellt. Zusätzlich ist in dieser Tabelle eine Übersicht über die Durchschnittliche Anzahl von Anrufern der Abgemahnte welche eine Erstberatung gesucht haben.

	2012	2013
Kanzleien die den Abgemahnten vertreten	43	65
Beauftragung der Kanzlei / des Anwalt durch den Abgemahnten	15.652	16.988
Vergleich des Abgemahnten mit anwaltlicher Vertretung	42,6%	ca. 50 %
tägliche Anrufe bei kleineren Kanzleien (1-2 Anwälte)	3 bis 5	3 bis 7
tägliche Anrufe bei größeren Kanzleien (mehr als 3 Anwälte)	10 bis 20	bis 30

Tabelle enthält nur die Daten der Kanzleien die bei der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn eingetragen sind und Daten zur Auswertung übermittelt haben, also **NICHT** die Daten aller Abgemahnten.

Recht konsequent setzt die Instanzrechtsprechung die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2012, I ZR 74/12 - „Morpheus“ um, im Vorfeld des uA von der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn unterstützten Verfahrens vor dem BGH mit Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - „BearShare“, wurden auch dessen Kerngedanken von den meisten Gerichtsständen aufgenommen.

Betrifft die vorgeworfene Handlung eine minderjährige Person, die den Anschluss des Anschlussinhabers/Beklagten nutzte, so steht allein als Bewertungskriterium die ausreichende Belehrung der Person im Vordergrund, wenn es zuvor nicht zu einer Abmahnung gekommen ist. Überwachungsmaßnahmen, besondere Kontrollmechanismen sind für Anschlussinhaber nicht anlasslos zu ergreifen und einzurichten. Mit dem Urteil vom 08.01.2014 ist nun auch klar, dass dem Anschlussinhaber gegenüber erwachsenen Familienmitgliedern die den Anschluss nutzen, vor Kenntnis einer unerlaubten Handlung auch keine Belehrungspflichten entstehen können. Dies wird mehrheitlich auch im weiteren Sinne auf ähnliche Konstellationen (Vermieter - Überlassung eines Anschlusses) übertragen. Die Masse an Verfahren mit Tätern aus dem familiären Hintergrund dürfte jedoch verglichen werden, damit gegen den benannten Täter nicht gesondert vorgegangen werden kann/wird. Allerdings sind solche gesonderten Vorgehen (so zum Beispiel nach den vielzähligen Klagerücknahmen der Kanzlei Waldorf am Gerichtsstand München) gegenüber benannten (noch) Tätern nicht bekannt.

Massive Verwerfungen sind jedoch in Bezug zu den im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorzubringenden Inhalte zur Entkräftung der „Täterschaftsvermutung“ aus dem BGH-Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08 - „Sommer unsers Lebens“ zu notieren. Wie berichtet hatte das OLG Köln in einem Beschluss vom 28.05.2013 wie mehrfach zuvor klargestellt, dass alleine schon die Existenz von

weiteren Nutzungsberechtigten ausreichen würde, um die „tatsächliche Vermutung“ zu erschüttern. Mit Beschluss vom 02.08.2013 stellte das Gericht jedoch klar, dass der Vortrag hierzu nicht allein aus der vagen Möglichkeit bestehen könne, eine andere Person habe die Tat begangen. Aus weiteren mündlichen Verhandlungen wird jedoch berichtet, dass das OLG die Grenzen für einen substantiierten Vortrag nicht allzu weit stecken möchte. Konkrete Urteile stehen weiterhin aus. Hingegen wurde für den bekannt restriktiven Gerichtsstandort München über das dortige Landgericht in der letzten Halbjahresstatistik berichtet, es habe mit Urteil vom 22.03.2013 verfügt: *“An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen [zur Entkräftung der 'tatsächlichen Vermutung'] ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein STRENGER Maßstab anzulegen.“* Im weiteren Verlauf, so noch nicht veröffentlichte Urteile und Berichte verschärfte man die Angelegenheit und verlangt zur Entkräftung der Tätervermutung die Nennung eines Täters. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist hier dringend erforderlich und wird von einigen Seiten (Abgemahnte) angestrengt.

Mit in Kraft treten des Gesetzes gegen „unseriöse Geschäftspraktiken“ am 09.10.2013 ist mit dem § 104a UrhG nun der Verbraucher besser gegen den jahrelang grassierenden Missstand einer willkürlichen Gerichtsstandswahl geschützt. Im Vorfeld hatten bereits einige Amtsgerichte, wie Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Berlin dem „fliegenden Gerichtsstand“ eine Absage erteilt. Hingegen hat das OLG Hamburg noch am 03.01.2014 - Az.: 5 W 93/13 gegenläufig entschieden. Insofern wurden in Hamburg reformorientierten Kammern des AG die Flügel gestutzt. In Bezug auf laufende Mahnverfahren wurden die Gerichte AG Hamburg und AG München dahingehend auffällig, dass sie eine Entscheidung über den gesetzmäßigen Gerichtsstand mit dem Eingang der Streitakte nach Widerspruch auf einen Mahnbescheid verbanden, so dass Massenabmahnern noch tief in den November 2013 erlaubt wurde die eigentliche Klage zu begründen und der „fliegende Gerichtsstand“ hier noch aufrecht erhalten wurde.

Über weitere Punkte dürfte im Lauf des Jahres 2014 noch entschieden werden. Insbesondere über eine mögliche „rückwirkende Anwendung“ (Schätzung der angemessenen Gegenstandswerte für den Unterlassungsanspruch - Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung) des § 97a UrhG, Abs. 3 in Bezug auf Privathaushalte wird noch zu entscheiden sein. Das LG Hamburg hatte die Anwendung am 09.09.2013 in einem Hinweisbeschluss verneint, nachdem, eine Kammer des AG Hamburg die Anwendung bejahte - Auch berichten mehrere Quellen über eine laufende Verfassungsbeschwerde zur Anwendung des § 97a UrhG, Abs. 2 alte Fassung - Deckelung der Rechtsanwaltsgebühren auf 100,00€.

Auf die laufende Revision (I ZR 7/14) zu dem Urteil des OLG Köln vom 06.12.2013 - 6 U 96/13 uA in Bezug auf *„grundsätzliche Fragen zur Schadensberechnung und Abmahnkostenerstattung“* ist hinzuweisen.

Für den Bereich der „ordnungsgemäßen Ermittlung“ - „Ermittlungsfirmen“ sind zwei besondere Ereignisse zu nennen. In mehreren Verfahren vor dem AG München und (zu veröffentlichenden) Berufungen am LG München konnte sich die Ermittlungsfirma „Ipoque GmbH, Leipzig“ als Ermittler für die Kanzlei Waldorf-Frommer, München durchsetzen, was angesichts des weiterhin hohen Abmahnvolumens dieser Kanzlei zu berücksichtigen ist. Andererseits erlitt die Firma „Evidenzia GmbH, Karlsruhe“ als Dienstleister für Mandanten der Kanzlei Nümann + Lang, Karlsruhe mit dem Urteil des AG Köln vom 22.04.2013 - 125 C 602/09 und anschließend auf Hinweis des Gerichts zurück gezogener Berufung (LG Köln 14 S 10/13) eine schwere Niederlage. Dies sollte in jedem Fall die Abmahnjahrgänge 2009/2010 betreffen - Aktivitäten zum Forderungseinzug (Mahnbescheid/Inkasso) sind daher auch nicht bekannt geworden.

Klageverfahren vor unterschiedlichen Gerichtsständen, Mahnbescheide, Unterlassungsklagen und Vollstreckungsbescheide

Die Entwicklung der Anzahl von Unterlassungsklagen, Mahnbescheiden und auch die Klagen an unterschiedlichen Gerichtsständen lassen erkennen, auch wenn nur die Zahlen berücksichtigt wurden die uns von den angefragten Anwaltskanzleien bereitgestellt wurden, dass das Volumen in der Tendenz zugenommen hat.

Klageverfahren	Einstweilige Verfügungen (EV)		Mahnbescheide		Unterlassungsklagen		Vollstreckungsbescheide		Amtsgericht		Landgericht		Oberlandesgericht		Bundesgerichtshof		Bundesverfassungsgericht		
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	
Abmahnwahn-Kanzleien	Abmahn-Jahr																		
Baumgarten Brandt				10							5								
CGM Rechtsanwalts-gesellschaft mbH						1							1						
C-S-R	5									2	2								
DigiProtect						1							1						
FAREDS			34	16				5	1	2									
Kornmeier & Kollegen			2							7	3								
Lampmann/Behn/Rosenbaum	1																		
Marquort											1								
Negele/Zimmel/Kremer/Beller ehem. NZKG	1		1							6	4								
Nimrod Böckslaff Scheffen											1								
Nümann und Lang								1											
Rasch			37	7	2					26	4	5		1		2			
Reichelt/Klute/Aßmann			4	5						21	32			2					
Rübenach						1							1						
Sasse & Partner			2	3						38	2								
Schalast & Partner											1								
Schröder				10		1				3	3	1							
Schulenberg & Schenk	1	1	16	22	2	2				1	46								
Schutt & Waetke						1													
Selig, Tobias ehem. Selig & Christ		3		2						1									
SKW Schwarz ehem. SKWW			2				1			1	1								
Waldorf Frommer	2		198	90	11		3	1	189	53									
WeSaveYourCopyrights	14																		
Zimmermann & Decker			3							1									
ohne Angabe einer Kanzlei	6		166	702	2	2	13			200	171	50	5	9	3		1		
Abmahnwahn-Inkasso																			
condor				17							1								
Debcon				30															
Gesamt	30	4	475	904	19	5	22	3	498	330	56	8	12	3	2	1	0	0	0

Tabelle enthält nur die Daten der Kanzleien die bei der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn eingetragen sind und Daten zur Auswertung übermittelt haben, also **NICHT** die Daten aller Abgemahnten

Die Top 20 der Filesharing-Abmahnungen Übersicht der 2013 am meisten abgemahnten Werke

Platz	Abgemahntes Werk	Abmahner	Rechteinhaber	Genre
1	The Walking Dead - Staffel 3 (div. Folgen)	Sasse & Partner	WVG Medien GmbH	Video Spielfilm
2	How I Meet Your Mother - Staffel 8 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
3	Passenger - Let Her Go (div. Sampler)	Kornmeier & Kollegen	Embassy of Music (vorm. Ministry of Sound)	Musik/MP3
4	Homeland - Staffel 2 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
5	Modern Family - Staffel 4 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
6	New Girl - Staffel 2 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
7	R.I.O. ft. U-Jean - Summer Jam (div. Sampler)	WeSaveYourCopyrights	Zooland Music GmbH	Musik/MP3
8	perverse Fesselspiele	Munderloh	RGF Productions Ltd.	Video Porno
9	How I Meet Your Mother - Staffel 9 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
10	Iron Man 3	Waldorf Frommer	Tele München Fernseh GmbH	Video Spielfilm
11	Rocco & Bass-T -- Our Generation (div. Sampler)	WeSaveYourCopyrights	Gruhnwald, Sven/Göckede, Sebastian	Musik/MP3
12	Landwirtschafts-Simulator 2013	Nimrod Bockslaff Scheffen	Astragon Software GmbH	Spiel
13	Nexus²	WeSaveYourCopyrights	reFX Audio Software Inc.	Programm
14	Culcha Candela -- Monsta (div. Sampler)	WeSaveYourCopyrights	Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH	Musik/MP3
15	Homeland - Staffel 3 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
16	End Of Watch	Schutt & Waetke	Tobis Film GmbH & Co. KG	Video Spielfilm
17	Tomb Raider	Reichelt-Klute-Assmann	KochMedia	Spiel
18	Hitman: Absolution - The Real Assassin	Reichelt-Klute-Assmann	KochMedia	Spiel
19	Dead Island	Reichelt-Klute-Assmann	KochMedia	Spiel
20	Der kleine Hobbit - Eine unerwartete Reise	Waldorf Frommer	Warner Bros Entertainment GmbH	Video Spielfilm

Die Politiker und der Gesetzgeber müssen informiert werden.

Wir versenden daher jeweils ein Exemplar der Jahresstatistik 2013 an:

- den Bundespräsidenten
- den Bundesrat
- das Bundeskanzleramt
- das Bundesministerium der Justiz und
- den Deutschen Richterbund e.V.



Interessensgemeinschaft gegen den AbmahnWahn

Vertreten durch
Fred-Olaf Neißé
Dorfstraße 23
23948 Niederklützig

Telefon: +49-(0)38825-24136

Telefax: +49-(0)38825-29848

E-Mail: „info“ @ iggdaw (Punkt) de

(Achtung Spamschutz: Entfernen Sie bitte die Sonderzeichen.)

Internet: <http://www.iggdaw.de>

Die nachfolgenden Bedingungen stellen die wesentlichen Elemente der CC BY-NC-ND 3.0 Lizenz heraus.

Der volle Lizenztext ist hier zu finden: [Creative Commons Namensnennung 3.0 DE Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/)

Vorschlag:

Quelle:

„Filesharing Abmahnwesen Deutschland Halbjahresstatistik 2013“; Fred-Olaf Neißé, Interessensgemeinschaft gegen den Abmahnwahn, <http://www.iggdaw.de/>